

Einkaufsbedingungen der Firmen

Josef Kurz GmbH, Kurz Leitungsbau GmbH, Kurz Fahrzeugtechnik GmbH, Kurz Anlagentechnik GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns, auch wenn wir hierauf nicht gesondert hinweisen.

2. Vertragsschluss und -änderungen

- 2.1 Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung, e-Mail oder Telefax erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch uns in einer der unter 2.1 dargestellten Formen.
- 2.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen von Lieferverträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der in Ziff. 2.1. genannten Form.
- 2.4 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang in einer Form gem. Ziffer 2.1 an, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Unabhängig von dieser Frist sind wir berechtigt unsere Bestellung vor formgerechter Annahme durch den Lieferanten jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird wirksam, wenn er vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten versandt wurde. Lieferabrufe im Rahmen eines zustande gekommenen Sukzessivlieferungsvertrages werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht
- 2.5 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Entsprechendes gilt für Angebote, auch wenn sie ausdrücklich erbeten wurden und Planungen oder andere Vorleistungen auch größeren Umfangs enthalten bzw. solcher bedürften.
- 2.6 Wir sind berechtigt – so lange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat – Änderungen, einschließlich der Änderung der Ware oder der Leistung zu verlangen, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist und die damit verbundenen Folgen hinsichtlich Lieferung und Aufwand angemessen berücksichtigt werden.

3. Liefergegenstand, Liefertermine, Wareneingangskontrollen

- 3.1 Die zu liefernden Gegenstände müssen mindestens dem neuesten Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen – insbesondere den Schutzbestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, den DIN-, EN- und VDE-Bestimmungen, der Maschinenverordnung, DVGW (KLB Gas + Wasser), AGFW (KLB Fernwärme), Heizungsanlagenverordnung, EnEV (KLB Anlagenbau) sowie den Unfallverhütungsvorschriften, soweit im Einzelfall keine weitergehenden Anforderungen vertraglich vereinbart wurden.
- 3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder der vereinbarten Lieferanschrift. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Lieferungen frei von Kosten oder Spesen, verzollt und auf Gefahr des Lieferanten (DDP gem. Incoterms 2010) an die vertraglich vereinbarte Adresse, mangels einer solchen, an den Sitz unseres Unternehmens, zu liefern.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über Grund und voraussichtliche Dauer einer Verzögerung zu informieren, wenn und soweit vereinbarte Termine voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Eventuelle Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. In soweit gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Überschreitungen des Liefertermins aus nicht vom Lieferanten zu vertretenden Gründen können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Bei früherer Lieferung als vereinbart, beginnen die Zahlungsfristen und erfolgt der Gefahrenübergang erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Wir sind in einem solchen Falle auch berechtigt die Annahme zu verweigern und eine kostenfreie nochmalige fristgerechte Anlieferung fordern. Bei vorzeitiger unabgestimmter Lieferung trägt der Lieferant in jedem Falle die damit verbundenen Kosten (z.B. Lagermiete etc.).
- 3.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- Für den Fall des Verzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des zur Anlieferung fälligen Brutto-Lieferwertes für jeden begonnenen Kalendertag zu verlangen, die insgesamt mit 5 % des zur Anlieferung fälligen Brutto-Lieferwertes pro Verzugsfall begrenzt ist. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist zusätzlich zu ersetzen. Ist durch fehlende Teillieferungen die Lieferung insgesamt nicht oder nur erheblich eingeschränkt nutzbar, beträgt die Vertragsstrafe 0,2 % des gesamten Bruttolieferwertes für jeden begonnenen Kalendertag, maximal 5 % des Bruttolieferwertes pro Verzugsfall. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere lassen die Regelungen zu Vertragsstrafen das Recht darüber hinausgehenden Schaden nach den gesetzlichen oder im Vertrag an anderer Stelle getroffenen Regeln ersetzt zu verlangen, unberührt.

- 3.5 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 3.6 Die Annahme der Liefergegenstände erfolgt stets unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die Frist zur Untersuchung eingehender Ware und zur Mängelanzeige beträgt abweichend von § 377 Abs. 1 und 3 HGB jeweils eine Woche.

4. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils sich aus der Bestellung ergebende Anschrift zu richten. Es muss Bezug genommen werden auf sämtliche Bestell- und Lieferdaten, unter Angabe der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des Lieferanten. Außerdem sind die Rechnungen entsprechend den Bestellungen zu gliedern.

5. Preisstellung und Gefahrenübergang/Verpackung

- 5.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei vereinbartem Lieferort (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nur dann nicht enthalten, wenn diese als zusätzlich zu zahlen in den Vertragsunterlagen/der Bestellung erwähnt ist.
- 5.2 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Bei Einschaltung Dritter (Spediteur, Unterlieferant, Zweigbetrieb) ist vom Lieferanten die Einhaltung unserer Versandbedingungen sicherzustellen. Rücksendungen, deren Notwendigkeit wir nicht zu vertreten haben erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Ware ist, soweit nicht anderes vereinbart wurde, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware, beziehungsweise Erbringung der Leistung. Hat der Lieferant neben dem eigentlichen Liefergegenstand noch weitere Dokumente zur Verfügung zu stellen, so beginnt die Zahlungsfrist nicht vor der vollständigen Übergabe auch dieser Dokumente, sofern diese nicht nur unwesentliche Bedeutung für uns haben. Die Zahlung erfolgt stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche welcher Art auch immer. Im Fall von Teilrechnungen ist die Berechtigung zum Skontoabzug für jede Teilrechnung gesondert zu beurteilen. Die Zahlung ist fristgerecht, wenn der Auftrag in Form der Anweisung an das Kreditinstitut am letzten Tag der Frist erfolgt. Ansprüche des Lieferanten aus dem Vertrag dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

7. Mängelansprüche

- 7.1 In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften liegt ein Sachmangel auch dann vor, wenn die Liefergegenstände nicht die Eigenschaften aufweist, die wir nach der Produktbeschreibung des Lieferanten oder des Herstellers erwarten können.
- 7.2 Im Übrigen gelten für Sach- und Rechtsmängel die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferant steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, so können wir den Mangel im Wege der Ersatzvornahme selbst beseitigen dem Lieferanten die entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- 7.4 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 7.5 Die Geltung der Regelungen der §§ 478, 479 BGB wird auch für den Fall vereinbart, dass unser Abnehmer nicht Verbraucher ist.
- 7.6 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 7.7 Verletzt der Lieferant durch Konstruktion, Herstellung oder Darstellung des Liefergegenstandes oder durch mangelnde Kontrolle eine gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, so haftet uns der Lieferant für den Ersatz des Schadens. Erkennt der Lieferant oder müsste er bei angemessener Sorgfalt erkennen, dass der Liefergegenstand oder dadurch ein Produkt, in das der Liefergegenstand eingebaut oder mit dem er sonst verbunden wird, fehlerhaft sind oder fehlerhaft werden kann und dadurch eine Ge-

fahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt entsteht, so ist er zum Rückruf verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand ist vom Lieferanten zu tragen, wenn er die Notwendigkeit des Rückrufes verursacht hat. Kommt er mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen in Verzug sind wir berechtigt auch selbst eine Rückrufaktion durchzuführen, deren Kosten der Lieferant zu tragen hat.

13.4 Die Josef Kurz GmbH, die Kurz Leitungsbau GmbH, die Kurz Fahrzeugtechnik GmbH und die Kurz Anlagentechnik GmbH beteiligen sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

(Stand Februar 2017)

8. Verjährung

- 8.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, verjähren die gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Abweichend hiervon beträgt die allgemeine Verjährungsvorschrift des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre, bei Sachen die gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB für ein Bauwerk bestimmt sind, beträgt die Verjährungsfrist sechs Jahre, jeweils ab Lieferung.
- 8.3 Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat, es sei denn es wurde schriftlich vereinbart, dass die Nachbesserung ohne Rechtspflicht erfolgt.
- 8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist gemäß vorstehendem Abs. 8.2. hervortretenden Mängel, die er zu vertreten hat, auf seine Kosten beseitigen, wenn wir dies schriftlich verlangen.

9. Beistellung von Sachen durch uns

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

10. Eigentumsvorbehalt

Delivered Ware geht mit ihrer Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

11. Unterlagen und Geheimhaltung

- 11.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns herangezogen werden müssen. Diese sind ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet und vom Lieferanten soweit möglich schriftlich hierauf zu verpflichten. Die Informationen bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen — außer für Lieferungen an uns — nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen, gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen, und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Der Lieferant verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf jegliche Art von Zurückbehaltungsrecht.
Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen, einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc., vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 11.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

13. Allgemeine Bestimmungen/Keine Teilnahme an Schlichtungsverfahren

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Ellwangen. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 13.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).